



Stadtverband
Leverkusen
der Kleingärtner

 Stadtverband Leverkusen der Kleingärtner e.V. // Humboldtstr. 45 // 51379 Leverkusen

Stadtverband Leverkusen
der Kleingärtner e.V.
Humboldtstraße 45
51379 Leverkusen

T +49 2171 27966
F +49 2171 741511
info@stadtverband-leverkusen.de

Sparkasse Leverkusen
IBAN: DE25 3755 1440 0100 0060 22
BIC: WELADEDLLEV

www.stadtverband-leverkusen.de

Leverkusen, den 25.05.2021

Aktuelle Hinweise zur Einhaltung der derzeit gültigen Garten- und Bauordnung (GBO) vom 01.04.2010

Es wird aus aktuellem Anlass nochmals eindringlich an die Einhaltung der Garten- und Bauordnung hingewiesen.

Im Besonderen hierauf:

Gerätehäuser –

diese sind genehmigungspflichtig durch den Stadtverband Leverkusen und dürfen eine Größe von max. 4 qm nicht übersteigen. Siehe hierzu GBO Gerätehäuser.

Gewächshäuser –

diese sind genehmigungspflichtig durch den Stadtverband Leverkusen und dürfen eine Größe von max. 8 qm nicht übersteigen. Siehe hierzu GBO Gewächshäuser

Frühbeete oder Folientunnel –

bis zu einer Höhe von 1,20 m sind genehmigungsfrei.

Kleingärtnerische Nutzung –

insbesondere die Einhaltung der 1/3-Regelung. Siehe hierzu GBO kleingärtnerische Nutzung.

Lauben –

jegliche Um-, An- und Neubau ist genehmigungspflichtig durch den Stadtverband Leverkusen.

Die Gesamtüberdachung der Laube beträgt 24 qm. Der umbaute Raum der Laube darf 18 qm nicht überschreiten. Der überdachte Freisitz beträgt max. 6 qm. Siehe hierzu GBO Lauben.

Pergolen –

diese sind genehmigungspflichtig durch den Stadtverband Leverkusen und dürfen eine Fläche von 30 qm nicht überschreiten. Die Pergole ist grundsätzlich mit der Laube verbunden. Eine Überdachung ist unzulässig. Siehe hierzu GBO Pergolen

Planschbecken –

das Aufstellen ist im Zeitraum vom 01.06. – 30.09. eines jeden Jahres gestattet.

Größe und Fassungsvermögen siehe GBO Plansch-/Schwimmbecken.

Überdachter Freisitz

Max. Größe des überdachten Freisitzes 6 qm und muss an die Laube anschließen.

Die Vorstände haben darauf zu achten, dass **spätestens bei Pächterwechsel sämtliche unerlaubten bzw. nicht genehmigten Baumaßnahmen vom scheidenden Pächter auf dessen Kosten zu entfernen sind.**

Bereits festgestellte, unerlaubte Baumaßnahmen sollten schriftlich dem Pächter angezeigt werden. Der Hinweis auf Rückbau bzw. Entfernung ist dringend erforderlich.

Stadtverband Leverkusen
der Kleingärtner e.V.